
Positionen

Positionen des Paritätischen Sachsen zum Entwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens im Freistaat Sachsen (Sächsisches Schulgesetz) vom 12. Januar 2016.

Die Anforderungen und Herangehensweisen an schulische Bildung haben sich in den letzten Jahren verändert. Daher begrüßt der Paritätische Sachsen die Intention des Staatsministeriums für Kultus, das sächsische Schulwesen entsprechend weiterzuentwickeln.

Schullandschaft als Ganzes denken – Chance verpasst

Bedauerlich ist allerdings, dass die Chance auf ein Gesetz für die gesamte sächsische Schullandschaft erneut verschenkt wurde, die bekanntlich aus staatlichen und freien Schulen besteht. So ist es aus unserer Sicht mindestens erforderlich, den gleichrangigen Bildungsauftrag beider Formen der Trägerschaft im Gesetz zu benennen.

Inklusion voranbringen – mehr Mut und klare Kommunikation

Erfreulich ist hingegen der Ansatz, die inklusive Beschulung voranzubringen und so das gemeinsame Lernen von Kindern mit und ohne Behinderung zu befördern. Allein die beschriebene Umsetzung lässt am konsequenten Handlungswillen zweifeln, da lediglich zaghafte Ansätze erkennbar sind. Besser ist daher, den Inklusionsprozess in einem stufenweisen Vorgehen anzustreben und diesen mit konsequenten Maßnahmen und Rahmenbedingungen zu untermauern. Ein auf feste Zeiträume angelegter Prozess erscheint hier hilfreicher, um beteiligte Akteure einzubinden als die bisher vorgelegten, mitunter widersprüchlichen Regelungen des vorgelegten Gesetzesentwurfs.

Vor Ort selber gestalten – zeitgemäß Umsetzen

Äußerst positiv ist die stärkere Eigenverantwortung der Schulen zu bewerten. Die Erfahrungen der Schulen in freier Trägerschaft bei der verantwortungsvollen Gestaltung des Schulbetriebs vor Ort zeigen deutlich, welche Entwicklungschancen die direkte Rückkopplung an die örtlichen Gegebenheiten bietet.

Bildungssysteme sinnvoll verknüpfen – Eltern mitnehmen

Die bessere Verzahnung der Bildungssysteme Grundschule und Kindertageseinrichtung voranzubringen, begrüßt der Paritätische Sachsen sehr. Neben der gelingenden Zusammenarbeit zwischen den Institutionen ist die „Bildungspartnerschaft“ mit den Eltern konkret mit Leben zu füllen. Entsprechende Ressourcen müssen jedoch auch zur Verfügung stehen.

Gesamte Bildungslandschaft beteiligen – freie Träger besser einbinden

Den Landesbildungsrat durch eine Erweiterung zu stärken, ist nur dann konsequent, wenn sich sinnvollerweise die gesamte Bildungslandschaft des Freistaates Sachsen in diesem widerspiegeln soll. Von daher wäre es nur folgerichtig, die freie Wohlfahrtspflege und die freien Schulen mit je einem Sitz pro Schulart einzubinden.

Stellungnahme

Stellungnahme des Paritätischen Sachsen zum Entwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens im Freistaat Sachsen (Sächsisches Schulgesetz) vom 12. Januar 2016 (SächsSchulG)

Der Freistaat Sachsen beabsichtigt, mit dem im Januar 2016 vorgelegten Entwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens im Freistaat Sachsen das Schulsystem nach nunmehr zwölf Jahren an aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen schulischer Bildung anzupassen. Wir begrüßen diesen Schritt sowie den dafür gewählten Weg des zuständigen Ministeriums, den öffentlichen Diskurs zu suchen und somit eine breite Beteiligung zu ermöglichen.

Der Paritätische Sachsen sieht in dem vorliegenden Gesetzesentwurf eine über das originäre Schulwesen hinausgehende Skizzierung der gesellschaftlichen Entwicklung und nimmt die Aufforderung zur Beteiligung sehr gern wahr.

Im Folgenden lesen Sie die Bewertung ausgewählter Aspekte des Gesetzentwurfes nach inhaltlichen Themen geordnet:

Das Schulwesen in Sachsen als System von staatlichen und freien Schulen

Im Sächsischen Gesetz über Schulen in Freier Trägerschaft vom 08. Juli 2015 ist im § 1 verankert, dass Schulen in freier Trägerschaft und Schulen gleichermaßen Adressaten des Bildungsauftrages der Verfassung des Freistaates Sachsen sind, ohne dass ein Vorrang der einen oder anderen Trägerschaft besteht.

Im vorliegenden Gesetzentwurf findet sich hingegen kein Hinweis auf diesen gemeinsamen Bildungsauftrag. Um dieser Tatsache auch in diesem Schulgesetz Rechnung zu tragen, fordern wir den Freistaat auf, den § 1 Abs. 1 um folgende Sätze zu ergänzen.

Vorschlag:

Schulen in öffentlicher Trägerschaft wirken neben Schulen in freier Trägerschaft bei der Erfüllung der allgemeinen öffentlichen Bildungsaufgaben eigenverantwortlich mit. Sie sind gleichermaßen wie Schulen in freier Trägerschaft Adressaten des Bildungsauftrags der Verfassung des Freistaates Sachsen, ohne dass ein Vorrang der einen oder anderen Trägerschaft besteht.

Um die Regelungen eindeutig und übersichtlich zu benennen, die auch die Schulen in freier Trägerschaft berühren, empfehlen wir, im § 3 Abs. 1 entsprechende Benennungen einzuarbeiten.

Eine zukunftsorientierte Lösung sehen wir in einem gemeinsamen Schulgesetz, welches die Regelungen für die freien Schulen integriert. Beispielhaft sei an dieser Stelle auf das Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 2015 verwiesen. Im elften Teil des Gesetzes sind die Regelungen für die Schulen in freier Trägerschaft als Teil eines Gesamtkonzeptes integriert.

Weiterentwicklung des Schulwesens gemäß der UN - Behindertenrechtskonvention

Bereits im Jahr 2012 erarbeitete eine eigens vom Staatsministerium für Kultus einberufene Expertenkommission konkrete Empfehlungen, wie die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) an sächsischen Schulen anzuwenden sind. Die beschriebenen Handlungsansätze hätten bei vorhandenem politischem Willen die schrittweise Umsetzung von Art. 24 der UN-BRK an Sachsens Schulen innerhalb von 5 bis 10 Jahren ermöglicht. Kleine Schritte wurden bereits gemacht. Der vorliegende Gesetzentwurf zeichnet den Weg hin zur inklusiven Bildung jedoch nur sehr zaghaf und ohne konkrete Untersetzungen weiter.

Die Förderschulpflicht zu streichen, ist richtig und mit Blick auf die Inklusion notwendig. Gleichzeitig müssen jedoch Regelschulen befähigt werden, den sonderpädagogischen Förderbedarfen der Schülerinnen und Schüler adäquat nachzukommen. Entsprechende Aussagen zu organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen lässt der Gesetzentwurf allerdings gänzlich vermissen. So finden sich beispielsweise in § 4c Abs. 2 Regelungen, die eine gemeinsame Beschulung als Option benennen und gleichzeitig wieder Ausgrenzungen eröffnen.

Generell ist im Gesetzentwurf kein schlüssiges Konzept für die Umsetzung der Inklusion im Schulwesen erkennbar. Das führt zu Unsicherheit und Unzufriedenheit aller am Schulwesen beteiligten Akteure. Auch in den neun Bürgerforen kam dies sehr deutlich zum Ausdruck.

Da ein inklusives Schulwesen weder kurzfristig noch kostenneutral umzusetzen ist, sollte dies klar kommuniziert werden. Gleichzeitig ist eine Prozessplanung zu verankern, in der einzelne Umsetzungsphasen realistisch beschrieben werden. Unsere Erfahrungen zeigen, dass durch diese Transparenz auch schwierige Phasen von allen besser mitgetragen werden. Denn neben den sächlichen und finanziellen Rahmenbedingungen braucht es Akteure, die den Inklusionsprozess gelingen lassen.

Unser Vorschlag für die erste Prozessphase: Inklusion von Anfang – das bedeutet, in den Grundschulen arbeiten multiprofessionelle Teams mit einer Klassenobergrenze von ca. 20 Schülerinnen und Schülern.

Der Gesetzentwurf ist entsprechend zu überarbeiten und durch konkrete Aussagen zum Ausbau der Rahmenbedingungen zu ergänzen. Die Ergebnisse der benannten Expertenkommission und des Schulversuchs ERINA können hierbei Anwendung finden. Zudem ist klar zu benennen, wie eine fundierte Bemessung von organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen erfolgen soll.

Die Weiterentwicklung der Förderschulen zu förderpädagogischen Kompetenzzentren ist zu begrüßen. Dies muss jedoch auch für Förderschulen freier Trägerschaft gelten.

Die in § 4c Abs. 3 beschriebene Beratung der Eltern ausschließlich durch die Schulaufsichtsbehörde vorzunehmen, lehnen wir ab. Für einen gelingenden Inklusionsprozess, in dessen Fokus das Recht und Wohl des einzelnen Kindes steht, sollte die Beratung für Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie Trägerverantwortliche durch eine unabhängige Beratungsstelle erfolgen.

Abschließend stellen wir fest, dass sich im vorliegenden Gesetzentwurf eine Weiterentwicklung des sächsischen Schulwesens primär auf den weiterführenden Integrationsprozess konzentriert. Für den Inklusionsprozess im Sinne der UN-BRK fehlen allerdings wesentliche Grundvoraussetzungen.

Interkulturelle Öffnung und Bildung

Die künftigen Rahmenbedingungen eines sich weiterentwickelnden Schulwesens müssen den Blick auf die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler richten. Hier ist nicht nur den besonderen Bedarfen von Menschen mit Behinderung Rechnung zu tragen. Im Zusammenhang des Inklusionsprozesses sehen wir für Kinder anderer Herkunftsländer und Kulturen ähnliche Anforderungen.

Der jetzige Gesetzesentwurf blendet dem wachsenden Bedarf an Kapazitäten für die Unterrichtung geflüchteter schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher gänzlich aus und muss entsprechend beispielsweise in § 1 Abs. 3 ergänzt werden.

Vorschlag:

*(3) Besondere Erziehungs- und Bildungsaufgaben der Schule sind die politische und historische Bildung, Medienbildung, kulturelle Bildung, Bildung für nachhaltige Entwicklung einschließlich Umwelterziehung, **interkulturelle Bildung**, Berufs- und Studienorientierung, Gesundheits- und Bewegungsförderung, Prävention, Verkehrserziehung und die Vermittlung von Alltagskompetenz. Diese Bereiche werden auch fachübergreifend unterrichtet.*

Eigenverantwortung der Schulen - Mitbestimmung

Wir begrüßen ausdrücklich die im Gesetz verstärkte Eigenverantwortlichkeit der Schulen. Aus Sicht der freien Schulen sehen wir damit eine große Chance, die gemeinsame Verantwortung bei der Gestaltung der Bildungslandschaft besonders auch vor Ort konstruktiv und auf Augenhöhe umsetzen zu können.

Die verbesserte Mitbestimmung der Kinder und Jugendlichen sowie ihrer Eltern findet unsere volle Zustimmung.

Zusammenarbeit Grundschule - Kindertageseinrichtung

Die Kindertagespflege sollte an den entsprechenden Stellen ebenfalls Erwähnung finden und ist in § 5 Abs. 5 Satz 2 zu ergänzen, da diese ebenfalls im Abs. 5 Satz 3 Punkt 2 einbezogen wird.

Vorschlag:

Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, Grundschule und Förderschule unter Einbeziehung der Betreuungsangebote gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 sind verpflichtet,...

Wir begrüßen die im § 5 verpflichtende Gewährleistung einer ganzheitlichen Betreuung an Grundschulen. Damit kann das bereits ganzheitliche Verständnis von Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertagesbetreuung in den Grundschulen bestmöglich fortgesetzt werden und somit dem Wohl des Kindes dienen.

Das im § 5 beschriebene Anliegen, gemeinsam mit den pädagogischen Fachkräften der Kindertageseinrichtungen und Grundschulen sowie den Eltern die Entwicklungsbegleitung und – förderung der Kinder zu unterstützen, ist ein wesentlicher Erfolgsindikator für gelingende „Bildungspartnerschaft“ (vgl. dazu Sächsische Leitlinien für die öffentlich verantwortete Bildung von Kindern bis zum 10. Lebensjahr 2014)

Hier sei noch einmal vermerkt, dass Beteiligung der Eltern nicht nur schriftliche Einwilligung bedeutet, sondern auch aktive Beteiligung bei Abstimmungen über Fördermaßnahmen. Hier bedarf es einer Ergänzung im Abs. 5 Punkt 3:

Vorschlag:

*aus Nummer 2 abzuleitende Fördermaßnahmen für das Kind entsprechend Satz 2 gemeinsam mit den pädagogischen Fachkräften der Kindertageseinrichtung oder den Kindertagespflegepersonen **und den Eltern** abstimmen.*

Das setzt jedoch voraus, dass die Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen (evtl. auch der Kindertagespflege) mit den Lehrer(inne)n der Grundschulen zusammenarbeiten, die anschließend auch die Kinder in ihrer künftigen Klasse betreuen. Nur so macht das Anliegen u.E. Sinn und sichert eine dem Kind entsprechende Entwicklungsunterstützung. Die Praxis zeigt hier jedoch oftmals eine andere Situation, denn häufig steht in der Grundschule erst kurz vor Schuljahresbeginn die personelle Planung fest.

Eine Erhebung des Entwicklungsstandes durch Grundschullehrer(innen), wie im Abs. 5 Punkt 2 beschrieben, ist nicht erforderlich, da dieser durch die Entwicklungsdokumentation der Kindertageseinrichtungen bereits erstellt ist.

Um das Ziel der Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule klar festzuschreiben empfehlen wir, den Auftrag des § 5 um einen Punkt 4 zu erweitern, der sich an die in der Entwurfsbegründung genutzte Formulierung anlehnt.

Vorschlag für einzufügenden § 5 Abs. 5 Punkt 4:

(4) Der Austausch über den Entwicklungsstand der einzelnen Kinder auf Grundlage einer in der Kindertageseinrichtung bzw. in der Kindertagespflege erstellten Entwicklungsdokumentation ermöglicht es, an den Kompetenzen der Kinder anzuknüpfen und gezielte Unterstützungsangebote abzustimmen und vorzuhalten.

Anmerkung: Hinsichtlich der wünschenswerten engeren Zusammenarbeit zwischen Grundschule und Kindertageseinrichtung sind die Ressourcen der mittelbaren pädagogischen Arbeitszeit der Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen zu prüfen.

redaktioneller Hinweis: Entsprechend dem Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) empfehlen wir durchgängig den Terminus „Kindertageseinrichtung“ zu verwenden. In diesem Zusammenhang ist der Hort als Bestandteil des Systems der Kindertageseinrichtung zu verstehen.

Ganztagsangebote

Die umfassendere Verankerung von Ganztagsangeboten im §16a bewerten wir positiv. Gleichwohl ist hier eine deutlichere Aussage wünschenswert.

Vorschlag:

*(2) Zur Stärkung der Eigenverantwortung an Schulen **können erhalten** öffentliche und freie Träger allgemeinbildender Schulen die im Haushaltsplan des Freistaates Sachsen für die Förderung von Ganztagsangeboten für Schüler vorgesehenen Mittel als pauschalisierte zweckgebundene Zuweisungen **erhalten**. 2§ 3b Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.*

Gleichzeitig ist für eine vorausschauende Konzeptionsarbeit in den Schulen eine planbare Größe der zur Verfügung stehenden Mittel erforderlich.

Verantwortung für die Erfüllung der Schulpflicht

Die Organisation der Schulpflicht ist ein wesentlicher Bestandteil der Trägerverantwortung. Bisher läuft das Meldeverfahren direkt und verstetigt an die Kommunen.

Die im Gesetzentwurf enthaltene Intention zur Verwaltungsvereinfachung ist aus Sicht der öffentlichen Schulverwaltung nachvollziehbar und für den Bereich der staatlichen Schulen auch schlüssig. Die Vorgabe einer vom Staat definierten Software hingegen nicht.

Die Verpflichtung zur Verarbeitung in einer im Gesetz nicht näher definierten Schulverwaltungssoftware in einem nicht definierten Umfang kollidiert mit der in Artikel 7 Abs. 4 Grundgesetz (GG) geregelten Freiheit zum Betrieb einer Privatschule.

Auch im Sinne des Investitionsschutzes ist die Verwendung von SaxSVS nicht erklärlich. Viele freie Schulträger arbeiten mit einer Software, die in aller Regel bereits über eine Schnittstelle zur Landesstatistik verfügt.

Wir schlagen eine Verständigung darüber vor, in welchen Zyklen (z.B. quartalsweise), welche Datensätze an wen (bisher Kommune) geliefert werden sollen.

Vor diesem Hintergrund sollte § 31 Abs. 3 des aktuell geltenden Schulgesetz (SchulG) unverändert bleiben. Die im Gesetzentwurf formulierte Änderung des Abs. 3 ist nicht notwendig.

Schulnetzplanung

Aus unserer Sicht erscheint es im § 23 a Abs. 1 Satz 3 erforderlich festzustellen, dass Schulen in freier Trägerschaft zu integrieren sind.

Vorschlag:

Dabei sind vorhandene Schulen in freier Trägerschaft sowie bei den berufsbildenden Schulen die Möglichkeit der betrieblichen Aus- und Weiterbildung zu integrieren. berücksichtigen.

Ausbildungsregelung

Der § 40 Abs. 3 Punkt 3 wird hinsichtlich der Klarstellung und Finanzierung befürwortet.

Schul- und Prüfungsordnung

Da die Meldung zur Schulpflicht bereits in § 31 erfasst und Organisationshilfen für die Belegung von Plätzen in öffentlichen wie freien Schulen keiner gesetzlichen Verankerung bedürfen, sind § 62 Abs. 2 Punkte 1.a) und 1.b) zu streichen.

Für die Regelung der benannten Punkte schlagen wir das Verfahren über eine Arbeitsgruppe vor, an der sich die freien Schulen in der Mitgliedschaft des Paritätischen Sachsen gern beteiligen.

Der § 62 Abs. 2 Punkt 1 und 4 sollte in der Version des aktuell geltenden SchulG unverändert beibehalten werden. Eine Veränderung, wie im Gesetzentwurf vorgeschlagen, erscheint nicht notwendig.

Schulbestimmungen

Für die vom Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen im § 63 b fehlen die verfassungs- und datenschutzrechtlichen Grundlagen. Wir stellen die in der Begründung benannte gesetzliche Ermächtigung zur Erhebung schulstatistischer Erhebungen in Frage. Eine rechtliche Prüfung ist zur Klärung erforderlich.

Landesbildungsrat

Die beabsichtigte Erweiterung des Landesbildungsrates um einen Sitz für die Kindertageseinrichtungen aus dem Bereich der freien Träger ist ein richtiger Schritt für die breitere Beteiligung der sächsischen Bildungslandschaft.

Konsequent erscheint uns diesbezüglich, ebenso die Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege als ständiges Mitglied in den Bildungsrat aufzunehmen.

Im Sinne der Gleichrangigkeit staatlicher und freier Schulen bewerten wir es jedoch kritisch, wenn staatliche Schulen je einen Sitz pro Schulart erhalten und freie Schulträger hingegen nur einen für alle Schularten. Daher schlagen wir vor, pro Schulart einen Sitz für freie Schulträger einzurichten: Grundschule, Oberschule, Gymnasium, Förderschule und berufsbildende Schule.

Fragen zur Stellungnahme richten Sie bitte an:

Maria Groß

Referentin für Kindertagesbetreuung und Schulen in freier Trägerschaft

Tel: 0351/ 491 66 51

E-Mail: Maria.Gross@parisax.de